



Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft St. Vitus 1850 Bödefeld-Freiheit und -Land e.V.

in der Fassung vom 15.01.2026

Die Geschäftsordnung wurde erstmals durch die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft St. Vitus 1850 Bödefeld-Freiheit und -Land e.V. am 07.03.2026 verabschiedet.

Sie ergänzt oder konkretisiert die Satzung der Bruderschaft. Sie ist in verschiedene Abschnitte gegliedert. Der Vorstand versteht die Geschäftsordnung als lebende Organisationshilfe. Hier werden in erster Linie die Dinge geregelt und beschrieben, die für die Vorstandsarbeit von Bedeutung sind. Dabei ist die Geschäftsordnung so aufgestellt, dass sie Leitlinie und Orientierung ist, deren Grenzen aber nicht zu eng gesteckt sind.

Die Geschäftsordnung ist in der Regel eher einer Veränderung unterworfen als die Satzung. Bildlich gesprochen ist die Satzung das Grundgesetz der Bruderschaft. Die Geschäftsordnung hat die Bedeutung eines Begleitgesetzes oder einer Durchführungsverordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung der Bruderschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie erhalten unmittelbar mit dem Beschluss ihre Gültigkeit.

Bödefeld, den 07.03.2026

Philipp Fischer

1. Vorsitzender / Brudermeister

Ansgar Gierse-Arsten

2. Vorsitzender / Hauptmann

Martin Birkhölzer

Geschäftsführer

Axel Knipschild

Kassierer

Robin van Doorn

Kassierer

Inhalt

1. Vorstand.....	2
2. Der geschäftsführende (vertretungsberechtigte) Vorstand.....	3
3. Der erweiterte Vorstand.....	5
4. Sitzungsordnung und Beschlussfassung	5
5. Schützenkönig, Vizekönig, Kaiser, Jungschützenkönig	6
5. Schützenkaiser	7
6. Jungschützenkönig.....	7
7. Schützenfest	7
8. Jungschützenschießen	8
9. Kaiserschießen	8
10. Uniform.....	8
11. Auszeichnungen, Jubiläen, Orden und Gratulationen.....	8
12. Strafenkatalog.....	9

1. Vorstand

Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand der Bruderschaft. Neben der gemeinschaftlichen Verpflichtung des Gesamtvorstands, die Interessen und Bestimmungen der Bruderschaft gemäß ihrer Satzung und Geschäftsordnung zu vertreten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und zu wahren, gibt es weitere Aufgaben.

Die wichtigsten Kernaufgaben sind im Folgenden dargestellt. Darüber hinaus gibt es einen Aufgabenplan, der innerhalb des Vorstands weitere Zuständigkeiten regelt. Die Zuordnung dieser Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.



2. Der geschäftsführende (vertretungsberechtigte) Vorstand

a. 1. Vorsitzender (Brudermeister)

- I. Erster Repräsentant der Bruderschaft
- II. Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
- III. Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit den restlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern

b. 2. Vorsitzender (Hauptmann)

- I. Vertreter des 1. Vorsitzenden
- II. Verantwortlich für die Einteilung und Aufstellung bei den Festzügen
- III. Verantwortlich für die Einteilung und Dokumentation der Degen

c. Geschäftsführer

- I. verantwortlich für den externen Schriftwechsel der Bruderschaft, soweit er nicht in den Verantwortungsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds fällt
- II. Verantwortlich für die gesamte Mitgliederpflege
- III. Aufbewahrung aller Unterlagen, Verträge und Belege, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung stehen
- IV. Verantwortlich für Versicherungen der Bruderschaft
- V. Anmeldung der Schießveranstaltungen bei der zuständigen Behörde

d. Kassierer

- I. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung der Bruderschaft inkl. der Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs und der Kontenverwaltung
- II. Aufbewahrung aller Unterlagen, Verträge und Belege, die im Zusammenhang mit den Kassierern stehen
- III. Verantwortlich für den Kontakt zu Steuerberater und Finanzamt und für die fristgerechte Abgabe aller notwendigen Steueranmeldungen und Steuererklärungen
- IV. Erstellen des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung



e. Adjutant (kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes)

- I. Vertreter des Hauptmanns in Festzügen
- II. Unterstützung des Hauptmanns bei dessen Aufgaben

f. Schießmeister (kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes)

- I. Verantwortlich für die Schießanlage und das Vogelschießen
- II. Begleitung der Regelüberprüfung durch den Schießsachverständigen des HSK
- III. Sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage vor jedem Schießen
(Gewehre, Halterungen, Munition, Absperrung)
- IV. Verantwortlich für die Schießaufsicht, die Schießmeister und die erforderlichen Lizenzen
- V. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwaltung der Schusswaffen des Vereins

g. Hallenwart (kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes)

- I. Verantwortlich für den Erhalt der Schützenhalle im Inneren und Äußeren
(Wartungen, Instandsetzungen, Inventar, Heizölbestellungen usw.)
- II. Verantwortlich für die Hallenvermietung, insbesondere die Betreuung der Ferienläger
- III. Verantwortlich für die Abwicklung von Getränkebestellungen
- IV. In Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand dafür verantwortlich, die Hausordnung entsprechend durchzusetzen

Da sich im geschäftsführenden Vorstand aufgrund besonderer Neigungen oder Qualifikationen der Vorstandsmitglieder eine andere Aufgabenverteilung als sinnvoll erweisen kann, kann der geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben auch anders als oben aufgeführt zuordnen. So ist auch die Übernahme mehrerer Aufgabenbereiche möglich.

Bei der Zuordnung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte vermieden werden und notwendige Kontrollfunktionen bestehen.

Weitere Aufgaben werden vorstandsintern durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt und delegiert.



3. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den gewählten Beisitzern, dem jeweiligen Kaiser, König, Vizekönig sowie Jungschützenkönig und laut Satzung dem katholischen Pfarrer als Präses.

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dazu können Ihnen nach Bedarf und unter Berücksichtigung persönlicher Eignungen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Auch arbeiten sie in verschiedenen Ausschüssen und Gremien mit. Das können zum Beispiel die (Mit-) Organisation von Vereinsfeiern oder Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Vereinen sein.

Für Schützenbrüder, die nicht Teil des erweiterten Vorstandes sind und somit nicht in den Offizierskorps gewählt wurden, besteht die Möglichkeit bei Bedarf uniformiert als Ersatz an verschiedenen Veranstaltungen teilzunehmen.

4. Sitzungsordnung und Beschlussfassung

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet. In den Vorstandssitzungen werden die Angelegenheiten der Bruderschaft allgemein beraten. Über die Themen, auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter besonders hingewiesen wird oder die persönlichen Angelegenheiten betreffen, ist Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat den Ausschluss aus dem Vorstand zu erwarten.

Bei allen Wortmeldungen ist dem Redner die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt.

a. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen. An einer Sitzung, in der Beschlüsse gefasst werden, muss der 1. Vorsitzende teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

b. Sitzungen des Gesamtvorstands

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern des erweiterten Vorstands bis zur nächsten Sitzung zugestellt.



5. Schützenkönig, Vizekönig, Kaiser, Jungschützenkönig

Die Königs- / Vizekönigs- / Jungschützenkönigs- / Kaiserwürde erlangt derjenige Schütze, bei dessen Schuss der letzte Rest des Schützenvogels von der Stange fällt. Über die Gültigkeit des Königs- / Vizekönigs- / Jungschützenkönigs- / Kaiserschusses und/oder weitere Maßnahmen entscheidet in Zweifelsfragen der jeweilige Schießmeister und ggf. der vertretungsberechtigte Vorstand.

Ist der König verhindert, so hat der Vizekönig die Pflicht, den König zu vertreten.

Beim Kaiserschießen wird kein Vizekaiser und beim Jungschützenfest kein Vizejungschützenkönig ermittelt.

Sie werden während ihrer Amtszeit vom Gesamtvorstand begleitet und beraten. Dazu gehört auch die Integration in die Vorstandsgemeinschaft.

Schützenkönig

Die zur Königswürde gehörenden Aufgaben und Verpflichtungen sind Teil der Tradition und dienen in erster Linie der Präsentation des Vereins nach außen. Der geschäftsführende Vorstand achtet darauf, dass Termine und Kosten in einem angemessenen Rahmen bleiben. Der Schützenkönig erwählt sich eine Schützenkönigin, ist aber nicht zwingend.

Der König wird innerhalb Bödefeld mit dem Festzug abgeholt. Sollte der König aus dem umliegenden Ort des ehemaligen Kirchspiels Bödefeld kommen, so ist er in einem Gasthaus oder einem anderen entsprechenden Wohnhaus in Bödefeld abzuholen. An den großen Festzügen am Samstagnachmittag nehmen ggf. die Königin und der Hofstaat teil. Dies gilt auch für überörtliche Festzüge z.B. beim Stadtkreis oder Bundesschützenfest. In den großen Festzügen ist die „alte Königskette“ zu tragen, an allen anderen Veranstaltungen wird die „kleine Königskette“ getragen. Die „alte Königskette“ verbleibt in der Schützenhalle in einem verschließbaren Schrank. Nach Beendigung von großen Festzügen ist die „alte Königskette“ abzulegen und gegen die „kleine Königskette“ zu tauschen.

Der Schützenkönig sollte, sofern ihnen dies ihre familiäre oder berufliche Situation erlaubt, an den Beerdigungen der verstorbenen Schützenbrüder teilnehmen.

Die Schützenbruderschaft gewährt dem Schützenkönig ein Schussgeld. Die Höhe des Schussgeldes kann nach den jeweiligen Verhältnissen durch Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands geändert werden. Der König stiftet der Bruderschaft den Schützenvogel für das Schützenfest im folgenden Jahr. Der Schützenvogel ist ausschließlich von der vom Vorstand autorisierten Person nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Genehmigungen zur Schießanlage zu bauen.

Der Vorstand achtet darauf, dass die Kosten einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Der König hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Schützenfest des folgenden Jahres für den Hauseingang des Königs ein Kranz aus Eichenlaub (ggf. Fichtenzweige) gewickelt wird. Es bleibt dem König überlassen, in welcher Form er dieses „Kränzen“ durchführt und wen er dazu einlädt. Das Tau ist Eigentum der Schützenbruderschaft. Des Weiteren wird die „Königsfahne“ von König zu König weitergereicht und ist ebenfalls Eigentum der Schützenbruderschaft.

Der Schützenkönig bekommt einen auf Vereinskosten beschafften Königsorden zum Andenken an sein Königsjahr überreicht.



Vizekönig

Der Vizekönig ist der Stellvertreter des Königs und nimmt alle Aufgaben des Königs bei Verhinderung / Austritt / Tod wahr.

5. Schützenkaiser

Der Schützenkaiser nimmt an den Festzügen anlässlich des Schützenfestes der Bruderschaft teil (Stadt-/Kreis-/Bundesschützenfest oder Jubiläumsschützenfeste. Er kann sich eine Kaiserin erwählen. Der Schützenkaiser bekommt einen auf Vereinskosten beschafften Kaiserorden zum Andenken an seine Amtszeit überreicht.

6. Jungschützenkönig

Der Jungschützenkönig nimmt an den Festzügen anlässlich des Schützenfestes der Bruderschaft teil. Er kann sich eine Königin erwählen (Mindestalter 16 Jahre). Es werden zwei Begleiter vom Jungschützenkönig ausgesucht. Die Begleiter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können sich entsprechend einbringen. Der Jungschützenkönig bekommt einen auf Vereinskosten beschafften Orden zum Andenken an seine Amtszeit überreicht.

Die Teilnahme von Kaiser und Jungschützenkönig an den offiziellen, örtlichen Festzügen und Veranstaltungen (Prozessionen, Volkstrauertag, Beerdigungen etc.) sowie an den überörtlichen Festzügen gemeinsam mit dem Vorstand ist ausdrücklich erwünscht. Der Jungschützenkönig vertritt die Schützenbruderschaft beim Kreispokalschießen des Kreises Meschede (ist der JSK verhindert, kann ein anderer Jungschütze gemeldet werden) sowie beim Jungschützenkönigsschießen beim Stadt- Kreis oder Bundesschützenfest (keine Vertretungsregel).

7. Schützenfest

Ehrenschüsse (Reihenfolge)

Bei den vier offiziellen Vogelschießen der Bruderschaft (König, Vizekönig, Kaiser, Jungschützen) werden zu Beginn des Schießens folgende Ehrenschüsse abgegeben:

- der amtierende König beim Königsschießen,
- anschließend der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende
- der Präses der Bruderschaft (sofern zugegen)
- der amtierende Vizekönig beim Vizekönigsschießen, der amtierende Kaiser beim Kaiserschießen, der amtierende Jungschützenkönig beim Jungschützenkönigsschießen
- Ehrenschüsse sind nicht übertragbar.
- Weitere Reihenfolge ergibt sich ggf. aus den jeweils im Vorfeld gezogenen Schießnummern. Beim Kaiserschießen wird nach Reihenfolge des jeweiligen Königsjahr geschossen (ausgenommen sind Zeiträume, in denen kein Schützenfest gefeiert werden konnte (z.B. Coronajahre 2020 / 2021).



8. Jungschützenschießen

Das Mindestalter für die Teilnahme am Vogelschießen zur Ermittlung des Jungschützenkönigs beträgt 16 Jahre. Das Höchstalter für die Teilnahme am Vogelschießen zur Ermittlung des Jungschützenkönigs beträgt 24 Jahre. Die Kosten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Kosten des Jungschützenvogel werden von der Schützenbruderschaft St. Vitus übernommen.

9. Kaiserschießen

Die Schützenbruderschaft ermittelt in der Regel alle 5 Jahre, beginnend mit dem Jubiläumsjahr 2000, ihren Schützenkaiser.

Zur Teilnahme an diesem Kaiserschießen sind alle ehemaligen Könige der Schützenbruderschaft St. Vitus 1850 Bödefeld Freiheit u. Land e.V. berechtigt. Der amtierende König ist nicht schießberechtigt. Der Kaiser stiftet der Bruderschaft den Schützenvogel für das Kaiserschießen. Der Kaiservogel ist ausschließlich von der vom Vorstand autorisierten Person nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Genehmigungen zur Schießanlage zu bauen. Die Kaiserwürde kann nur einmal erlangt werden.

10. Uniform

Jedes Vorstandsmitglied erhält vom Verein bei Eintritt in den Schützenvorstand einmalig eine Uniform, einen Vorstandshut, eine Vorstandsfeder und eine Krawatte, sowie alle anderen nötigen Uniformteile kostenlos zur Verfügung gestellt. Uniform und Vorstandshut sind Eigentum des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, stets sorgsam mit der Uniform und dem Vorstandshut samt Vorstandsfeder umzugehen und sie pfleglich zu behandeln. Offiziere, welche einen Degen tragen, unterschreiben beim Hauptmann den Erhalt und verpflichten sich, sorgsam hiermit umzugehen. Der Degen ist Eigentum der Schützenbruderschaft.

Für Beschädigungen, Verunreinigungen oder Verlust kommt das Vorstandsmitglied persönlich auf. Dieser Verpflichtung ist im Schadensfall umgehend nachzukommen. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand ist die Uniform und der Vorstandshut samt Vorstandsfeder gereinigt abzugeben. Ausnahmen, dass die Uniform in den Besitz des Trägers übergehen kann, sind bei langjährigen Vorstandsmitgliedern möglich.

11. Auszeichnungen, Jubiläen, Orden und Gratulationen

Auszeichnung

Bei der Auszeichnung von Mitgliedern und Verleihungen von Orden des Sauerländer Schützenbundes (SSB) orientiert sich die Bruderschaft an den Vorgaben des SSB (siehe Ausführungen in „Kriterien für die Verleihung von Orden und Auszeichnungen ...“). Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden.

Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft St. Vitus 1850 Bödefeld-Freiheit und -Land e.V.

Ehrenvorstandsmitglied

Ein Mitglied, das sich in langjähriger Vorstandsarbeit in herausragender Weise um die Schützenbruderschaft St. Vitus verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zum Ehrenvorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden (§ 3 Abs. 5 Satzung).

Königsjubiläen

Der Jubelkönig sowie der Jubelvizekönig, der sein 25., 40., 50., 60., 70., oder 75 usw. Königsjubiläum begeht, erhält von der Bruderschaft einen Orden. Er kann sich in seinem Jubiläumsjahr in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand am Schützenfestfreitag oder Schützenfestsamstag in der Halle einen eigenen Königstisch bzw. Vizekönigstisch reservieren lassen.

Mitgliederjubiläen

Für 25 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied den entsprechenden Jubiläums-Anstecker. Die Schützenbruderschaft überreicht allen Schützenbrüdern zu folgenden Mitgliedschaftsjubiläen einen Orden und eine Urkunde: 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre, danach alle 5 Jahre. Die Verleihung findet in einem angemessenen Rahmen statt.

Die Schützenbruderschaft überreicht ihren Mitgliedern zu besonderen persönlichen Anlässen – soweit sie dem Vorstand bekanntgegeben werden – ein Präsent. Anlässe sind die Geburtstage zum 80. Geburtstag, danach die Geburtstage im 5-Jahres Rhythmus. Der Schützenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass einem verstorbenen Mitglied bei der Beerdigung durch eine Abordnung mit Schützenfahne die letzte Ehre erwiesen wird. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind ebenfalls grundsätzlich verpflichtet, an den Beerdigungen teilzunehmen, sofern es zeitlich einzurichten ist.

12. Strafenkatalog

Der Gesamtvorstand hat einen sog. Strafenkatalog verabschiedet, an die sich alle Mitglieder zu halten haben. Der Strafenkatalog wird von zwei Mitgliedern des Offizierskorps geführt und gepflegt. Die angefallenen Strafen sind unverzüglich und ohne Diskussionen zu entrichten. Die Straf gelder sind anschließend frei verwendbar und kommen i.d.R. den Vorstandsmitgliedern wieder zugute.